

Satzung

über die Mitwirkung der Städte und Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben des Kreises Wesel als örtlicher Träger der Sozialhilfe vom 10.03.2005

Der Kreistag des Kreises Wesel hat auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GV NRW S. 646) in der z. Z. geltenden Fassung und des § 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022/3023) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) in der Fassung des Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion vom 14.06.2016 (GVBl. NRW S. 441 – 448) in der Sitzung vom 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen (zuletzt geändert zum 01.11.2017 mit Beschluss vom 12.10.2017):

§ 1

(1) Der Kreis Wesel als örtlicher Träger der Sozialhilfe, im folgenden Kreis genannt, überträgt den Städten und Gemeinden die Durchführung der ihm im Rahmen des SGB XII obliegenden Aufgaben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Die Städte und Gemeinden treffen ihre Entscheidung im eigenen Namen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis Weisungen. Er behält sich die Prüfung der Durchführung der Sozialhilfe vor.

§ 2

Folgende Hilfen sind von der Übertragung im Sinne von § 1 Abs. 1 ausgenommen:

1. Abschluss von Vereinbarungen mit Einrichtungen und Diensten gem. §§ 75 ff. SGB XII
2. Abrechnung der Krankenbehandlungskosten nach dem Fünften und Sechsten Kapitel des SGB XII mit den Kassenärztlichen- und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie mit den Apothekenabrechnungsstellen
3. Erstattung von Krankenbehandlungskosten, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung für Berechtigte im Sinne von § 264 SGB V entstehen

4. Heilpädagogische Maßnahmen in der Frühförderstelle des Kreises in Moers, der Albert-Schweitzer-Einrichtungen in Dinslaken und des Marienhospitals in Wesel
5. Abrechnungen der in Sozialpädiatrischen Zentren im Rahmen der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen
6. Einzelintegration von behinderten Kindern in Regelkindergärten im Rahmen der Eingliederungshilfe
7. Erholungsmaßnahmen im Rahmen der Altenhilfe gem. § 71 SGB XII
8. Leistungen der Bildung und Teilhabe gem. § 34 SGB XII, mit Ausnahme des Bedarfs für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf gem. § 34 Abs. 3 SGB XII.
9. Leistungen im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens nach dem 6. Kapitel SGB XII.

§ 3

(1) Die Städte und Gemeinden verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, die Ansprüche des Kreises gegen unterhalts-, kostenersatz- oder erstattungspflichtige Personen, gegen Dritte, gegen andere Sozialhilfeträger bzw. deren beauftragte Stellen sowie gegen Träger anderer Sozialleistungen im eigenen Namen. Hierzu gehört auch die gerichtliche Verfolgung von Ansprüchen.

(2) Die Städte und Gemeinden unterrichten den Kreis über rechtsanhängig werdende Streitverfahren so rechtzeitig, dass erforderlichenfalls Rechtsbeistand durch den Kreis gegeben werden kann.

§ 4

Für Entscheidungen der kreisangehörigen Kommunen, durch die der Kreishaushalt belastet wird, die aber nicht in den Rahmen der übertragenen Aufgaben fallen oder nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen des Kreises im Einklang stehen, haben die Städte und Gemeinden nur dann Ersatz zu leisten, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig den Schaden herbeigeführt haben.

§ 4a

(1) Der Kreis überträgt den Städten und Gemeinden die Durchführung der Aufgabe

Bearbeitung von Pflegewohngeld nach § 12 des Gesetzes zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen – PfG NW -)

für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Regelungen der § 1 Abs. 2, § 3 und § 4 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Kosten des Pflegewohngeldes trägt der Kreis. Die Richtlinien des Kreises zur haushalts- und kassenmäßigen Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der Sozialhilfe werden entsprechend angewendet.

§ 5

(1) Es werden aufgehoben:

- die Satzung über die Mitwirkung der Städte und Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben des Kreises Wesel als örtlicher Träger der Sozialhilfe vom 12.10.2000, sowie
- die Satzung über die Mitwirkung der Städte und Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben des Kreises Wesel als Träger der Grundsicherung vom 09.01.2003.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.